



Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Altmarkkreis Salzwedel	
- 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Altmarkkreis Salzwedel	47
- Nutzungsentgelte für die Leistungen im Rettungsdienst 2019	47
- Öffentliche Bekanntmachung der Unterhaltungsverbände „Milde/Biese“ und „Jeetze“ im Altmarkkreis Salzwedel zur Wahl von Berufenen der Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer im Verbandsgebiet	48
- Öffentliche Bekanntgabe zur Einzelfallprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der PELAPRO Schweineproduktion Deutschland GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung einer biogasbetriebenen Verbrennungsmotorenanlage in Gardelegen OT Peckfitz.	48
- Öffentliche Bekanntgabe zur Einzelfallprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Agrargesellschaft Gischau mbH, Valfitz 13 auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung einer Biogasanlage auf Grundstücken in Kuhfelde.	48
- Öffentliche Bekanntgabe zur Einzelfallprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Gutshof Kloster Neuendorf GmbH auf Erteilung einer Genehmigung zur Änderung einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Sauen auf dem Grundstück in Gardelegen OT Kloster Neuendorf.	48
- Öffentliche Bekanntmachung - Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gemäß Art. 233 § 2 Abs. 3 EGBGB.	49
- Öffentliche Aufforderung zur Mitwirkung - Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gem. Art. 233 § 2 EGBGB für Grundstücke in den Gemarkungen Tangeln, Gischau, Kusey, Steimke, Wendischbrome, Altmersleben	49
- Öffentliche Aufforderung zur Mitwirkung - Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gem. Art. 233 § 2 EGBGB für Grundstücke in den Gemarkungen Immekath, Brüchau, Wenze.	49
2. Hansestadt Gardelegen	
- Bekanntmachung der Genehmigung der Aufhebung des Bebauungsplanes „Windfeld Bullenbusch“ in der Gemarkung Sichau	50
3. Einheitsgemeinde Stadt Arendsee	
- Öffentliche Bekanntmachung Wirksamkeit des Flächennutzungsplans - 3. Änderung des Teilflächennutzungsplans „Gewerbeflächen Tankstelle Süd“ in Arendsee (Altmark)	50
4. Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde)	
- Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung „Salzwiese I“ in Kalbe (Milde).	51
5. Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	
- 3. Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“	51
6. Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Altmark (Salzwedel)	
- Öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderungsanordnung im BOV Apenburg Feldlage	52
- Öffentliche Bekanntmachung - Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Freiwilligen Landtausch Wanefeld - Roxförde	52
7. Wasserverband Stendal-Osterburg	
- Amtliche Bekanntmachung gemäß § 47 Absatz 5 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung	52
8. Unterhaltungsverband „Untere Ohre“	
- Öffentliche Bekanntmachung zur Berufung der Vertreter von Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ gehörenden Grundstücke.	52
9. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	
- Bodenordnungsverfahren Wernstedt - Offenlegung: Übernahme der Ergebnisse des Bodenordnungsverfahrens Wernstedt, Gemarkung Kalbe und Wernstedt in das Liegenschaftskataster	53
10. Wasserverband Bismark	
- 1. Änderung der Bekanntmachung des Wasserverbandes Bismark vom 19.06.2018 zur Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO)	53
- 5. Änderung der Satzung zur Entgeltregelung	53

Altmarkkreis Salzwedel

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Altmarkkreis Salzwedel

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel vom 06.05.2019 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Altmarkkreis Salzwedel:

Artikel I Änderungen

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem § 71 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) vom 09. August 2018 (GVBl. LSA S. 244) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel in seiner Sitzung am 09.06.2008 folgende Satzung zur Schülerbeförderung im Altmarkkreis Salzwedel beschlossen, welche vom Kreistag in seinen Sitzungen am 17.08.2009, 31.05.2010, 08.11.2010, 22.06.2015 und 06.05.2019 geändert wurde:

2. § 3 Abs. 3, Satz 1 erhält folgende Fassung:

Anträge auf Erstattung bzw. Entlastung von Schülerbeförderungskosten sind beim Träger der Schülerbeförderung spätestens bis zum 30. September eines jeden Jahres für das jeweils zurückliegende Schuljahr einzureichen.

Artikel II In-Kraft-Treten

Die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Altmarkkreis Salzwedel tritt zum 01. August 2019 in Kraft.
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Salzwedel, den 07.05.2019


Ziche
Landrat



Altmarkkreis Salzwedel

Nutzungsentgelte für die Leistungen im Rettungsdienst 2019

Auf der Grundlage der Kostenermittlung gemäß §§ 36 ff Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA 2012, S. 624) mehrfach geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 197) vereinbarten die Leistungserbringer mit der Gesamtheit der Kostenträger Nutzungsentgelte für das Jahr 2019. Die Nutzungsentgelte sind so zu bemessen, dass sie auf der Grundlage der bedarfsgerechten Strukturen, einer leistungsfähigen Organisation sowie einer wirtschaftlichen Betriebsführung die voraussichtlichen Kosten des Rettungsdienstes decken.

Die Grundlage hierfür ist der Rettungsdienstbereichsplan (§ 7 RettdG LSA) des Altmarkkreises Salzwedel in der aktuell gültigen Fassung gemäß Beschluss des Kreistages vom 22.06.2015 (Sonder-Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel Jahrgang 21, vom 01.07.2015).

Die Höhe der Nutzungsentgelte ist gemäß § 39 Abs. 3 RettdG LSA durch die Träger des Rettungsdienstes auf ortsübliche Weise im Rettungsdienstbereich bekannt zu machen.

Diese betragen je Einsatz für den Leistungserbringer:

Arbeitsgemeinschaft Rettungsdienst Altmarkkreis Salzwedel: Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2019

Rettungstransportwagen (RTW)	695,00 EUR
Krankentransportwagen (KTW)	193,00 EUR
Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	430,00 EUR

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt: Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2019

Behandlung durch den Notarzt (NA)	441,31 EUR
-----------------------------------	------------

Träger des Rettungsdienstes: Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2019

Leitstellenentgelt	34,80 EUR
Verwaltungsentgelt	10,27 EUR

Salzwedel, den 27.05.2019


Ziche
Landrat



Unterhaltungsverbände
Altmarkkreis Salzwedel

Öffentliche Bekanntmachung der Unterhaltungsverbände „Milde/Biese“ und „Jeetze“ im Altmarkkreis Salzwedel zur Wahl von Berufenen der Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer im Verbandsgebiet

Zur Erfüllung des § 55 Abs. 2 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 i.d.G.F. geben die Unterhaltungsverbände Jeetze und Milde/Biese hiermit den Aufruf zur Mitarbeit als Berufene / Berufener im Verbandsausschuss/Verbandsversammlung bekannt. Vor der Berufung sind Vorschläge für die zu Berufenden von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer einzuholen.

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke innerhalb eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an Vorschläge beim jeweiligen Verband abgeben können.

Für jeden vorgeschlagenen Berufenden ist ein persönlicher Stellvertreter zu benennen.

Die Vorschläge sind schriftlich einzureichen und müssen enthalten:

Name, Vorname, Wohnort, Eigentümer oder/und Nutzer, Interessenverband mit Anschrift sowie Einverständniserklärung

Die Interessenten melden sich bitte beim jeweiligen Unterhaltungsverband:

Unterhaltungsverband „Jeetze“, Gerstedter Weg 5 c, 29410 Salzwedel

Unterhaltungsverband „Milde/Biese“, Am Bahndamm 18, 39624 Kalbe/Milde OT Engersen

gez. Heinecke
Geschäftsführer
Unterhaltungsverband „Jeetze“

gez. Albrecht
Verbandsvorsteher
Unterhaltungsverband „Jeetze“

gez. Gerth
Geschäftsführer
Unterhaltungsverband „Milde/Biese“

gez. Mertens
Verbandsvorsteher
Unterhaltungsverband „Milde/Biese“

Altmarkkreis Salzwedel

Öffentliche Bekanntgabe des Umweltamtes zur Einzelfallprüfung nach § 7 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der PELAPRO Schweineproduktion Deutschland GmbH & Co. KG, Am Wald 1, 39649 Gardelegen OT Peckfitz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung einer biogasbetriebenen Verbrennungsmotorenanlage auf dem Grundstück in 39649 Gardelegen OT Peckfitz

Die PELAPRO Schweineproduktion Deutschland GmbH & Co. KG, Am Wald 1, 39649 Gardelegen OT Peckfitz beantragte mit Schreiben vom 21.03.2018 beim Altmarkkreis Salzwedel die Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Biogasbetriebenen Verbrennungsmotorenanlage als Teil einer Biogasanlage
mit einer Substratdurchsatzkapazität von 82 Tonnen je Tag,
einer Biogasproduktionskapazität von 0,77 Millionen Normkubikmeter pro Jahr,
einer Gärrestlagerkapazität von 12.540 Kubikmetern
und einer Feuerungswärmeleistung von 1,4 MW.**

auf dem Grundstück in 39649 Gardelegen, Ortsteil Peckfitz, Am Wald 1

Gemarkung: Sichau
Flur: 8
Flurstück: 133/14.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekanntgegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Da nur eine geringe teilversiegelte Fläche überbaut wird, resultieren hieraus keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser sowie auf Tiere, Pflanzen oder den Boden.
- Bei vorschriftsmäßiger Errichtung und Betrieb der Anlage sind keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen des Grundwassers zu erwarten.
- Die von der Anlage ausgehenden Emissionen an Luftschadstoffen sind aufgrund ihrer Zusammensetzung und Menge nicht dazu geeignet, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter im Umfeld der Anlage hervorzurufen.
- Die durch den Anlagenbetrieb verursachten Schallemissionen sind aufgrund der Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung nicht dazu geeignet, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.
- Bei Einhaltung der Sorgfaltspflichten und der ordnungsgemäßen Entsorgung der aus der Wartung und Instandhaltung der im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage anfallenden gefährlichen und nichtgefährlichen Abfälle sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten.
- Das Vorhaben führt zu keiner Einstufung der Anlage in die Störfall-Verordnung.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend der Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Salzwedel, den 23.05.2019



Ziche
Landrat



Siegel -

Altmarkkreis Salzwedel

Öffentliche Bekanntgabe des Umweltamtes zur Einzelfallprüfung nach § 7 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Agrargesellschaft Gischau mbH, Valfitz 13, 29416 Kuhfelde auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung einer Biogasanlage auf Grundstücken in 29416 Kuhfelde

Die Agrargesellschaft Gischau mbH, Valfitz 13, 29416 Kuhfelde beantragte mit Schreiben vom 19.03.2018 beim Altmarkkreis Salzwedel die Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Biogasanlage mit einer Substratdurchsatzkapazität von 22,7 Tonnen je Tag,
einer Biogasproduktionskapazität von 0,89 Millionen Normkubikmeter pro Jahr,
einer Gärrestlagerkapazität von 8.317 Kubikmetern
und einer Feuerungswärmeleistung von 1.083 kW.**

auf den Grundstücken in 29416 Kuhfelde

Gemarkung: Valfitz
Flur: 7
Flurstück: 49/3, 52/3, 102/49.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekanntgegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Da die aus dem Vorhaben resultierende Flächenversiegelung durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert wird, sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen oder den Boden zu erwarten.
- Bei vorschriftsmäßiger Errichtung und Betrieb der Anlage sind keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen des Grundwassers und des Bodens zu erwarten.
- Die von der Anlage ausgehenden Emissionen an Luftschadstoffen sind aufgrund ihrer Zusammensetzung und Menge nicht dazu geeignet, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter im Umfeld der Anlage hervorzurufen.
- Die durch den Anlagenbetrieb verursachten Schallemissionen sind aufgrund der Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung nicht dazu geeignet, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.
- Bei Einhaltung der Sorgfaltspflichten und der ordnungsgemäßen Entsorgung der aus der Wartung und Instandhaltung der im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage anfallenden gefährlichen und nichtgefährlichen Abfälle sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten.
- Das Vorhaben führt zu keiner Einstufung der Anlage in die Störfall-Verordnung.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend der Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Salzwedel, den 23.05.2019



Ziche
Landrat



Siegel -

Altmarkkreis Salzwedel

Öffentliche Bekanntgabe des Umweltamtes zur Einzelfallprüfung nach § 9 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Gutshof Kloster Neuendorf GmbH, Trüstedter Straße 41, 39638 Gardelegen OT Kloster Neuendorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur Änderung einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Sauen auf dem Grundstück in 39638 Gardelegen OT Kloster Neuendorf

Die Gutshof Kloster Neuendorf GmbH, Trüstedter Straße 41, 39638 Gardelegen OT Kloster Neuendorf beantragte mit Schreiben vom 26.07.2017 beim Altmarkkreis Salzwedel die Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung einer

**Anlage zur Haltung von Sauen einschließlich der dazugehörigen Ferkelplätze
mit weniger als 30 kg Lebendgewicht durch Errichtung von Auslaufflächen
für den Tierbestand, eines Jauchebehälters sowie einer Dungplatte**

auf dem Grundstück in 39638 Gardelegen, Ortsteil Kloster Neuendorf, Trüstedter Straße 41

Gemarkung: Kloster Neuendorf
Flur: 3
Flurstücke: 25, 480, 481, 483.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekanntgegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde,

dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend der Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 9 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Salzwedel, den 23.05.2019




Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Öffentliche Bekanntmachung

Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gemäß Art. 233 § 2 Abs. 3 EGBGB für den Rechtsnachfolger von Ernst Mittelstedt und für Uwe Mittelstedt, dessen Aufenthaltsort nicht feststellbar ist.

zum Az.: 83 20/30-16/028 Klötze 4675 Radwegebau

Der Altmarkkreis Salzwedel hat für die unbekannt Erben nach Ernst Mittelstedt und für Uwe Mittelstedt bzw. dessen Rechtsnachfolger für folgendes Grundstück einen gesetzlichen Vertreter bestellt:

Gemarkung:	Klötze
Flur:	4
Flurstück:	73/1
Verzeichnet im Grundbuch von:	Klötze
Blatt:	4675 (ehemals 1174)
Gesetzlicher Vertreter:	Stefan Ziegler

Der Bescheid kann beim Rechtsamt des Altmarkkreises Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, in 29410 Salzwedel, Zimmer 337 eingesehen werden.

Rückfragen sind unter der genannten Telefonnummer bei Frau Troch, Rechtsamt, möglich.

Altmarkkreis Salzwedel
Rechtsamt
Grundstücksverkehrsangelegenheiten
Karl-Marx-Str. 32 | 29410 Salzwedel
Tel. 03901 840 337 | Fax. 03901 840 208
E-Mail: maryna.troch@altmarkkreis-salzwedel.de

Im Auftrag

gez. Kulow
Amtsleiter

Altmarkkreis Salzwedel

Öffentliche Aufforderung zur Mitwirkung

Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gem. Art. 233 § 2 EGBGB für Grundstücke in den Gemarkungen Tangeln, Gischau, Kusey, Steimke, Wendischbrome, Altmersleben, deren Eigentümer bzw. Miterben sowie deren Rechtsnachfolger nicht auffindbar sind.

zu den Az.: 83 20/30-16/005, 83 20/30-16/004, 83 20/30-15/023, 83 20/30-15/019, 83 20/30-15/018, 83 20/30-14/009, 83 20/30-11/030 und 83 20/30-11/025

Dem Altmarkkreis Salzwedel liegen Anträge auf Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gem. Art. 233 § 2 EGBGB vor. Die Geburts- und Sterbedaten der gesuchten Personen sind zum jetzigen Zeitpunkt nur z.T. bekannt. Nähere Angaben zu den Gesuchten finden Sie im Anhang dieses Schreibens.

Alle Personen, die Auskunft zu den gesuchten Personen bzw. deren möglichen Rechtsnachfolger geben können, werden gebeten, sich bis zum 15.07.2019 unter der folgenden Anschrift zu melden:

Rückfragen sind unter der genannten Telefonnummer bei Frau Troch, Rechtsamt, möglich.

Altmarkkreis Salzwedel
Rechtsamt
Grundstücksverkehrsangelegenheiten
Karl-Marx-Str. 32 | 29410 Salzwedel
Tel. 03901 840 337 | Fax. 03901 840 208
E-Mail: maryna.troch@altmarkkreis-salzwedel.de

Im Auftrag

gez. Kulow
Leiter Rechtsamt

Anhang: Auflistung der gesuchten Personen

AZ:	Verfahren	Gesuchte Personen	Geburtsdatum	Sterbedatum	Gemarkung
16/005	BOV Tangeln	Paul Lehne(c)ke	23.10.1912	01.12.1943	Tangeln
		Marion Ella Benecke	19.12.1937	vor 1996	
		Heinz-Peter Schwake	vor 1964	unbekannt	
16/004	BOV Tangeln	Conrad August Wilhelm Gustav Benecke, wohnhaft in Rohrbeck	26.11.1877	22.12.1963	Tangeln
		Minna Wilhelmine Helene Martha Benecke geb. Grau(c)ke	23.11.1886	14.07.1953	
		Jürgen Kranzusch	ca. 1954	unbekannt	
15/023	BOV Gieschau-Siedenlangenbeck	Ewald Otto Willmann aus Klein Gischau	06.08.1903	vor 1982	Gischau
		Wolfgang Schulz	unbekannt	unbekannt	
		Ute Schulz geb. Gose	unbekannt	unbekannt	
		Anne Minna Bertha Willmann geb. Bathke	20.10.1955	vor 1984	
		Sigrid Charlotte Helene Czaja geb. Schiwy	ca. 1951	ca. 2015	
		Norbert Viktor Czaja	ca. 1944	unbekannt	
		Hartmut Otto Bathke	ca. 1954	unbekannt	
15/018	FBV Norddrömling	Langnese, Anna Sophie geb. Friedrichs	13.06.1897	18.02.1965	Steimke
		Hermann Gustav Langnese	25.04.1891	28.04.1964	
		Brigitta Luzia Mertens geb. Schneider	31.07.1941	unbekannt	
14/009	BOV Wendischbrome	Heinrich Heinemann	unbekannt	unbekannt	Wendischbrome
11/030	BOV Altmersleben	Berthold Willi Klingebeit	18.10.1913	27.11.1981	Altmersleben
		Anni Henni Klingebeit geb. Krüger	02.05.1919	vor 1996	
		Franziska Klingebeit	ca. 1988	unbekannt	
		Jana Bodenhagen geb. Klingebeit	ca. 1973	unbekannt	
		Katja Immler geb. Klingebeit	ca. 1977	unbekannt	
		Peter Indorf geb. Klingebeit	ca. 1984	unbekannt	
		Beatrix Metz geb. Klingebeit	ca. 1975	unbekannt	
		Kirstin Klingebeit	ca. 1976	unbekannt	
		Christian Klingebeit	ca. 1980	unbekannt	
		Olaf Klingebeit	ca. 1960	unbekannt	
		Heike Thiel geb. Klingebeit	ca. 1962	unbekannt	
11/025	BOV Altmersleben	Anton Paul Angelski	07.10.1925	vor 1996	Altmersleben
		Helene Angelski	02.12.1922	vor 2006	
		Enrico Ang(j)elski	ca. 1969	unbekannt	
		Mirko Dollase	ca. 1973	unbekannt	
		Nico Dollase	ca. 1976	unbekannt	
		Jane Dollase	ca. 1977	unbekannt	
		Cindy Dollase	ca. 1982	unbekannt	
Simone Beate Dollase	ca. 1985	unbekannt			

Altmarkkreis Salzwedel

Öffentliche Aufforderung zur Mitwirkung

Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gem. Art. 233 § 2 EGBGB für Grundstücke in den Gemarkungen Immekath, Brüchau, Wenze, deren Eigentümer bzw. Miterben sowie deren Rechtsnachfolger nicht auffindbar sind.

zu den Az.: 83 20/30-16/013, 83 20/30-16/016, 83 20/30-16/018, 83 20/30-16/019, 83 20/30-17/009 und 83 20/30-14/013

Dem Altmarkkreis Salzwedel liegen Anträge auf Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gem. Art. 233 § 2 EGBGB vor. Die Geburts- und Sterbedaten der gesuchten Personen sind zum jetzigen Zeitpunkt nur z.T. bekannt. Nähere Angaben zu den Gesuchten finden Sie im Anhang dieses Schreibens.

Alle Personen, die Auskunft zu den gesuchten Personen bzw. deren möglichen Rechtsnachfolger geben können, werden gebeten, sich bis zum 15.07.2019 unter der folgenden Anschrift zu melden:

Rückfragen sind unter der genannten Telefonnummer bei Frau Troch, Rechtsamt, möglich.

Altmarkkreis Salzwedel
Rechtsamt
Grundstücksverkehrsangelegenheiten
Karl-Marx-Str. 32 | 29410 Salzwedel

Tel. 03901 840 337 | Fax. 03901 840 208
E-Mail: maryna.troch@altmarkkreis-salzwedel.de

Im Auftrag

gez. Kulow
Leiter Rechtsamt

Anhang: Aufstufung der gesuchten Personen

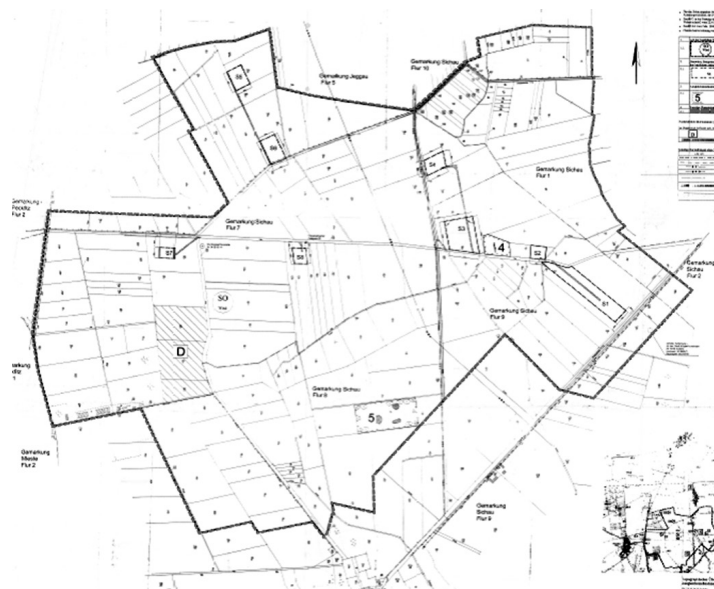
AZ:	Verfahren	Gesuchte Personen	Geburtsdatum	Sterbedatum	Gemarkung
16/013	BOV Immekath	Minna Emilie Bau(c)ke	03.07.1891	30.03.1956	Immekath
		Wilhelm Friedrich Heinrich Mei(y)er	14.08.1895	09.03.1977	
		Minna Metha Frieda Bau(c)ke o. Mei(y)er	23.08.1911	11.03.1985	
16/016	BOV Immekath	Der Müllermeister Johann Joachim Christian Hoppe aus Peertz	30.03.1800	11.10.1876	Immekath
		Elisabeth Dorothea Hoppe geb. Kersten	13.02.1813	11.11.1880	
		Dorothe(a) Sophi(a)e Wilhelmine Bertha Behrends geb. Hoppe	05.04.1834	06.05.1894	
		Johann Joachim Christoph Behrends	19.02.1832	04.10.1891	
		Marie Wilhelmine Bertha Schwerin geb. Behrends	29.05.1872	unbekannt	
		Adolf Otto Wilhelm Schwerin	unbekannt	unbekannt	
16/018	BOV Immekath	Heinrich Wilhelm Dietrichs aus Dönitz	06.12.1841	16.07.1924	Immekath
		Friederike Dietrichs geb. Laesener	08.11.1847	12.04.1921	
		Hermann August Wilhelm Dietrichs	30.06.1880	12.03.1959	
		Bertha Auguste Friederike Dietrichs	26.07.1877	unbekannt	
		Louise Marie Friederike Dietrichs	29.01.1883	unbekannt	
16/019	FBV Immekath	Anna Marie Schulz geb. (Leh)necke oder geb. Schnecke	unbekannt	unbekannt	Immekath
17/009	BOV Kakerbeck	Ernst Schulz aus Jemmeritz	unbekannt	unbekannt	Brüchau
14/013	Brückenbau	Joachim Christoph Stockmann	ca. 1800	unbekannt	Wenze

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Genehmigung der Aufhebung des Bebauungsplanes „Windfeld Bullenbusch“ in der Gemarkung Sichau

Die vom Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in der öffentlichen Sitzung am 04.03.2019 beschlossene Aufhebung des Bebauungsplanes „Windfeld Bullenbusch“ in der Gemarkung Sichau wurde mit Verfügung des Altmarkkreises Salzwedel vom 22.05.2019, Az: V6313402 gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Auf der nachfolgenden Darstellung ist die Abgrenzung des Geltungsbereiches ersichtlich.



Die Aufhebung des Bebauungsplanes „Windfeld Bullenbusch“ in der Gemarkung Sichau und die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 a BauGB kann von Jedermann auf Dauer im Bauamt der Stadtverwaltung Gardelegen, R.-Breitscheidstraße 3, 39638 Gardelegen während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Aufhebung des Bebauungsplanes „Windfeld Bullenbusch“ in der Gemarkung Sichau wirksam.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahren nicht innerhalb 1 Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Gardelegen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzustellen.

Hansestadt Gardelegen, den 24.05.2019

gez. Mandy Zepig
Bürgermeisterin

Einheitsgemeinde Stadt Arendsee

Öffentliche Bekanntmachung Wirksamkeit des Flächennutzungsplans 3. Änderung des Teilflächennutzungsplans „Gewerbeflächen Tankstelle Süd“ in Arendsee (Altmark)

Der Altmarkkreis Salzwedel –Bauordnungsamt– hat den vom Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark), der am 29.10.2018 in öffentlicher Sitzung beschlossenen 3. Änderung des Teilflächennutzungsplans „Gewerbeflächen Tankstelle Süd“ mit Erlass vom 11.04.2019, Az: V6313401 aufgrund von § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Für den räumlichen Geltungsbereich der 3. Änderung des Teilflächennutzungsplans „Gewerbeflächen Tankstelle Süd“ ist der Lageplan in der Fassung vom 31.10.2018 maßgebend.

Der Teilflächennutzungsplan wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Der Teilflächennutzungsplan kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht im Bauamt der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3, 39619 Arendsee (Altmark) zu den allgemeinen Dienststunden

von montags	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter www.stadt-arendsee.de >Startseite>Aktuelles>Bekanntmachungen< und im zentralen Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/gdi_in_kommunen.html >rechtsseitig Bauleitplanung > Übersicht mit Adressen und Informationen eingestellt.

Jedermann kann den Teilflächennutzungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Teilflächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

gez. Klebe
Bürgermeister

Fortgeltender Flächennutzungsplan der Stadt Arendsee (Ausschnitt), Stand 2. Änderung

Kartengrundlage:
TK 10000 ©GeoBasis-DE / LVerm-Geo LSA, 2017 / 001-5010953-2014

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 hat der Stadtrat der Stadt Arendsee die 3. Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus der Planzeichnung, nebst Begründung und Umweltbericht in seiner Sitzung vom 29.10.2018 beschlossen.

Norman Klebe
- Bürgermeister -

VERFAHRENSVERMERKE

PLANVERFASSER
Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans wurde ausgearbeitet von:
Olaf König, planungsig altmark Salzwedel GbR
Tuchmacherstraße 62 b,
29410 Salzwedel

Olaf König
Planverfasser

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Stadtrates vom 20.04.2017.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 24.05.2017 erfolgt.

Norman Klebe
- Bürgermeister -

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG
Zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist eine öffentliche Auslegung des Planentwurfs vom 01.06.2017 bis zum 03.07.2017 durchgeführt worden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 15.05.2017 und Fristsetzung zum 30.06.2017 zur Stellungnahme aufgefordert worden. Die Frist wurde bis zum 05.07.2017 verlängert.

Norman Klebe
- Bürgermeister -

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 06.11.2017 den Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans und den Entwurf der Begründung mit Umweltbericht gebilligt und seine öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich durch Mitteilung im Amtsblatt am 25.04.2018 bekannt gemacht. Der Entwurf der 3. Änderung und der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 02.05.2018 bis einschließlich 02.06.2018 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Norman Klebe
- Bürgermeister -

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN
Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme und Fristsetzung bis zum 31.07.2018 aufgefordert worden.

Norman Klebe
- Bürgermeister -

FESTSTELLUNGSBESCHLUSS
Der Stadtrat der Stadt Arendsee hat die 3. Änderung des Flächennutzungsplans nach Prüfung der vorgebrachten Anregungen in seiner Sitzung am 29.10.2018 beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht wurde gebilligt.

Norman Klebe
- Bürgermeister -

GENEHMIGUNG
Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Bescheid vom heutigen Tage, Az.: 11.05.13.407 mit Maßgaben / unter Auflagen / mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

i.A. Angewandt
Altmarkkreis Salzwedel

AUSFERTIGUNG
Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit ausfertigt.

Norman Klebe
- Bürgermeister -

BEITRIBSBESCHLUSS
Die Nebenbestimmungen / Maßgaben wurden durch den scheidungsändernden Beschluss des Stadtrates vom erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom bestätigt.

Norman Klebe
- Bürgermeister -

INKRAFTTRETEN
Die Erteilung der Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 05. Juni 2019 im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel und durch Aushang an der Bekanntmachungstafel vom bis zum bekannt gemacht worden. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans ist damit am 05. Juni 2019 wirksam geworden.

Norman Klebe
- Bürgermeister -

BEACHTLICHE VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN
Innerhalb von einem Jahr nach Wirksamwerden der 3. Änderung des Flächennutzungsplans sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen 3. Änderung des FNP nicht geltend gemacht worden.

Norman Klebe
- Bürgermeister -

3. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Arendsee "Gewerbeflächen Tankstelle Süd"

Kartengrundlage:
TK 10000 ©GeoBasis-DE / LVerm-Geo LSA, 2017 / 001-5010953-2014

3. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Arendsee "Gewerbeflächen Tankstelle Süd"

Kartengrundlage:
TK 10000 ©GeoBasis-DE / LVerm-Geo LSA, 2017 / 001-5010953-2014

LEGENDE:

	Grenze des Änderungsbereiches		Planungsstand Beschluss gemäß §§ 2 und 4.2 BauGB
	Gewerbliche Baufläche		Zweckbestimmung Elektrizität
	Sondergebietsfläche Tank und Rast		Landwirtschaftsflächen
	Wohnbauflächen		Grünflächen
	Straßenverkehrsflächen		Flächen für Versorgungsanlagen
	Wasserflächen § 52/7 BauGB		

Rechtsgrundlage:
Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bek. 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), BauNVO i.d.F. der Bek. 21.11.2017 (BGBl. I S. 3780), PlanZVG vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Arendsee "Gewerbeflächen Tankstelle Süd" Urschrift

STADT Arendsee

Markt 3, 39619 Arendsee
"Gewerbefläche Tankstelle Süd"
Maßstab 1 : 5000
Planstand 31.10.2018

Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde)

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung „Salzwiese I“ in Kalbe (Milde)

Gegenstand der Bekanntmachung ist die **Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung „Salzwiese I“ in Kalbe (Milde)** mit Begründung und Umweltbericht, beschlossen nach der Abwägung durch den Stadtrat der Stadt Kalbe (Milde) am 28.03.2019, Beschluss - Nr. 4 vom 28.03.2019 in der öffentlichen Stadtratssitzung.

Der Bebauungsplan tritt am Tage nach dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan im Bauamt der Stadt Kalbe (Milde), Schulstraße 11, 39624 Kalbe (Milde) während der Dienststunden

Montag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan bestehend aus Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht wird ergänzend auch in das Internet eingestellt; § 10a, Absatz 2 BauGB.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden Verletzungen der nachfolgend genannten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges.

In jedem Fall ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Kalbe (Milde), den 22.05.2019

gez. Ruth
Bürgermeisterin

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

3. Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“

Aufgrund des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) i.V.m. dem Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S.203) sowie des § 6 Abs. 2 Punkt 4 der Verbandsatzung vom 25.02.2014 in der Fassung der 2. Änderung vom 06.12.2017 i.V.m. § 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. 166) erlässt die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark die 3. Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“ vom 25.02.2014.

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Verbandsatzung der „Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark“ vom 25.02.2014 in der Fassung der 2. Änderung vom 06.12.2017 wird wie folgt geändert:

§ 3 Aufgaben

§ 3 der Verbandsatzung wird wie folgt geändert:

Punkt 6 „aktive Partnerschaft in kooperativen Prozessen der Regionalentwicklung zur Stärkung und Unterstützung von Kooperationen und regionalen Managementprozessen durch Übernahme der Trägerschaft des Regionalmanagements in der Altmark“ wird aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde am 01.01.2019 in Kraft. Sollte die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, tritt diese Satzung nach Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde am Tag nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung im amtlichen Verkündungsblatt der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde in Kraft. Die Änderung der Verbandsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung der Änderungssatzung nebst deren Genehmigung erfolgt gem. § 14 Abs. 2 GKG-LSA i.V.m. § 8 Abs. 5 GKG-LSA durch die Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 18.12.2019.

Carsten Wulfänger
Vorsitzender



- Siegel -

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
(ALFF) - Flurneuordnungsbehörde -
Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3+5
29410 Salzwedel**

**Bodenordnungsverfahren Apenburg Feldlage
Verf.-Nr. SAW 4.035
Salzwedel, den 13.05.2019**

Öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderungsanordnung

I. Änderungsanordnung

In dem Bodenordnungsverfahren Apenburg Feldlage nach §56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG), Landkreis Altmarkkreis Salzwedel, angeordnet mit Beschluss vom 10.07.2013 (Abl. Altmarkkreis Salzwedel vom 24.07.2013, S. 102) wird gem. §8 Flurbereinigungsverfahren (FlurbG) i.V.m. §63 Abs. 2 LwAnpG die 1. Änderung des Verfahrensgebietes angeordnet.

Dazu werden

1. gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG die nachfolgenden Flurstücke mit insgesamt ca. 11 ha zum Verfahren hinzugezogen:

- Gemarkung Apenburg, Flur 1, Flurstücke 46, 47, 214/45, 215/45, 216/45
- Gemarkung Recklingen, Flur 1, Flurstücke 68, 302/71; Flur 2, Flurstück 585/160
- Gemarkung Siedentramm, Flur 2, Flurstücke 12/1, 12/2, 12/3, 14/1, 14/2, 14/6, 18, 19, 21, 24
- Gemarkung Baars, Flur 1, Flurstücke 30, 166/19, 167/19, 168/19, 188/31, 190/19, 191/19, 192/19

2. gemäß § 8 Abs. 2 FlurbG die nachfolgenden Flurstücke mit insgesamt ca. 395 ha vom Verfahren ausgeschlossen:

- Gemarkung Apenburg, Teile der Fluren 1, 5, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15
- Gemarkung Cheinitz, Teile der Flur 1
- Gemarkung Recklingen, Flur 1, Flurstück 336
- Gemarkung Saalfeld, Flur 1, Flurstück 70, 71
- Gemarkung Saalfeld-Fleetmark, Flur 1, Flurstück 68

Die dem Ausschluss unterliegenden Flurstücke sind im **Flurbereinigungsverzeichnis der zum Ausschluss vorgesehenen Flurstücke (Einlage)**, die nunmehr zum Verfahren gehörenden Flurstücke im **Flurbereinigungsverzeichnis Verfahrensflurstücke**, welche Bestandteil dieses Beschlusses sind und ausgelegt werden, aufgeführt. Das veränderte Verfahrensgebiet hat nun eine Größe von ca. 1282 ha.

Es ist auf der zu dieser Änderungsanordnung gehörenden ausgelegten Gebietskarte orange-farbig dargestellt.

Gründe zur Änderung des Verfahrensgebietes:

Im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens wurden geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes bezüglich der unter I.1. aufgeführten zugezogenen Flurstücke vorgenommen, die der Neuordnung bedürfen.

Der im Ergebnis von Widerspruchsverfahren erklärte Neuordnungsverzicht und der im Wesentlichen daraus resultierende vorgenommene Ausschluss der unter I.2. genannten Flurstücke stellt eine erhebliche Änderung dar und ist öffentlich bekannt zu machen.

II. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums (für zugezogene Flurstücke unter Ziff. I.1.) Von der Bekanntgabe des Bodenordnungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gilt eine Veränderungssperre (§ 34 FlurbG) im Bodenordnungsgebiet.

Das Betreten der beteiligten und benachbarten Grundstücke durch die Mitarbeiter des ALFF Altmark und die von diesem beauftragten Personen ist gem. § 35 FlurbG i.V.m. § 63 (2) LwAnpG zu dulden.

III. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte (für zugezogene Flurstücke unter Ziff. I.1.)

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten beim ALFF Altmark, Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3+5, 29410 Salzwedel, anzumelden.

IV. Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken.

Hinweis:

Ergänzende gesetzliche Bestimmungen und Hinweise zu Ziff. II. und III. sind im Anhang zum Bodenordnungsbeschluss vom 10.07.2013 aufgeführt (Auslegung).

Die Unterlagen zum 1. Änderungsbeschluss sind auch auf der Internetseite der Flurneuordnungsbehörde www.alf.sachsen-anhalt.de/alf-altmark unter Flurneuordnung -> Bodenordnungsverfahren im Altmarkkreis Salzwedel -> Apenburg Feldlage einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die 1. Änderungsanordnung des Bodenordnungsverfahrens Apenburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Goethestraße 3+5, 29410 Salzwedel bzw. Akazienweg 25, 39576 Stendal erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegen des Widerspruchs beim Landesverwaltungsamt Halle, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) gewahrt.

Im Auftrag

Gez. Dr. Schröder

(Dienstsiegel)

Vorstehender Beschluss (I) mit Begründung und Gebietskarte, das Flurbereinigungsverzeichnis der zum Ausschluss vorgesehenen Flurstücke (Einlage), das Flurbereinigungsverzeichnis Verfahrensflurstücke, die zeitweilige Einschränkung des Eigentums

(II) und die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte (III) sowie der Anhang zum Bodenordnungsbeschluss vom 10.07.2013 liegen im Original in der Verbandsgemeinde Beetendorf-Diesdorf, Marschweg 3, 38489 Beetendorf, im Rathaus der Stadt Kalbe (Milde) Schulstraße 1 im Ortsteil Kalbe (Milde), im Rathaus der Stadt Klötze, Schulplatz 1, 38486 Klötze sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3+5, 29410 Salzwedel einen Monat vom 05.06. bis 05.07.2019 zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark
Goethestraße 3 und 5
29410 Salzwedel**

Salzwedel, den 15.05.2019

Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Freiwilligen Landtausch Wannefeld - Roxförde

Mit Beschluss vom 15.05.2019 des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark wurde der Freiwillige Landtausch (FLT) Wannefeld - Roxförde angeordnet.

Am Verfahren sind folgende Flurstücke beteiligt:

- Roxförde Flur 3 Flurstück 64,
- Wannefeld Flur 4 Flurstücke 506/123; 520/123 und 525/123.

Im FLT Wannefeld - Roxförde werden hiermit die Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen nach § 14 Abs.1 FlurbG aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark,
Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel**

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser drei Monate angemeldet oder nachgewiesen, kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Im Auftrag

gez.

C. Vollmer

Wasserverband Stendal-Osterburg

Bekanntmachung des Wasserverbandes Stendal - Osterburg (WVSO) Amtliche Bekanntmachung gemäß § 47 Absatz 5 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung

Mit Urteil vom 20.12.2017 hat das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt (2 K 105/15) die Ausschlusssatzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht vom 30.07.2014 für unwirksam erklärt.

Die Nichtzulassungsbeschwerde wurde mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 12.02.2019 (BVerwG 7 BN 2.18) zurückgewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass damit die Ausschlusssatzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht vom 19.12.2007 wieder gültig ist.

Hansestadt Osterburg, 17. Mai 2019

Dieter Schröder
Verbandsgeschäftsführer



- Siegel -

**Unterhaltungsverband „Untere Ohre“
- Der Vorstandsvorsteher -**

Öffentliche Bekanntmachung zur Berufung der Vertreter von Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ gehörenden Grundstücke

Zur Erfüllung des § 55 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 21.03.2013 gibt der Unterhaltungsverband „Untere Ohre“ entsprechend §§ 9, 32 der Satzung des Verbandes vom 26.02.2014, zuletzt geändert durch die dritte Änderungssatzung vom 20.09.2017 hiermit den Aufruf zur Meldung von Berufenen und deren Stellvertreter zur Mitarbeit in der Verbandsversammlung bekannt.

Es werden in die Verbandsversammlung Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke berufen. Es können nur natürliche, geschäftsfähige Personen berufen werden. Unter den vorgeschlagenen Personen müssen sich mindestens ein Eigentümer und ein Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke befinden.

Die Berufung erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung ohne Berufene nach Vorschlag. Vor dem Beschluss sind Vorschläge für die zu Berufenden und deren Stellvertreter von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer einzuholen. Dazu werden die in der Anlage 1 zur Satzung genannten Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer ange-

schrieben. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung. Es wird nach § 32 Abs. 3 der Satzung öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer, der zum Verband gehörenden Grundstücke innerhalb eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an, Vorschläge für die zu Berufenden und deren Stellvertreter beim Verband abgeben können.

Die Vorschläge sind schriftlich an den Unterhaltungsverband „Untere Ohre“, Ramstedter Straße 26, 39326 Zielitz zu richten und müssen folgende Angaben enthalten.

- Name und Anschrift des Interessenverbandes
- Name, Vorname, Wohnort, PLZ, Straße, Hausnummer, Telefonnummer, ausgeübte Tätigkeit der vorgeschlagenen Personen
- Eigentum oder Nutzung von Flächen im Verbandsgebiet, Auskunft über die Lage (Ort, Gemarkung) der Fläche des zu Berufenden und dessen Stellvertreter
- Wahrheitsversicherung der Angaben durch den Interessenverband
- Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Personen

Die Amtszeit der Berufenden und der Stellvertreter entspricht der Amtszeit der Gemeinderäte.

Zielitz, den 17.05.2019

Hesse

Hesse
Verbandsvorsteher

Landesamt für Vermessung und Geoinformationen Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die Gemarkungen	Kalbe	Wernstedt
Fluren	15 u. 16	1, 5, 7, 8
in	Stadt Kalbe (Milde)	
	Ortsname	

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Flurstücke und Gebäude aus Anlass der **Übernahme der Ergebnisse eines öffentlich-rechtlichen Verfahrens** verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

die für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse eines Bodenordnungsverfahrens (Gemarkungsnamen, Flurnummern, Flurstücksnummern, Flurstücksgrenzen, Grenzpunkte und Gebäudegrundrisse) in dem oben genannten Bereich in das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte übernommen.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 26. 06. 2019 bis 26. 07. 2019

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

während der Besuchszeiten,	Mo.-Fr. 8.00-13.00 Uhr
	zusätzlich für Antragsannahme und Information
	Di. 13.00-18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0 39 31/25 20 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen im Liegenschaftsbuch und in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse eines Bodenordnungsverfahrens entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

Dieter Samol

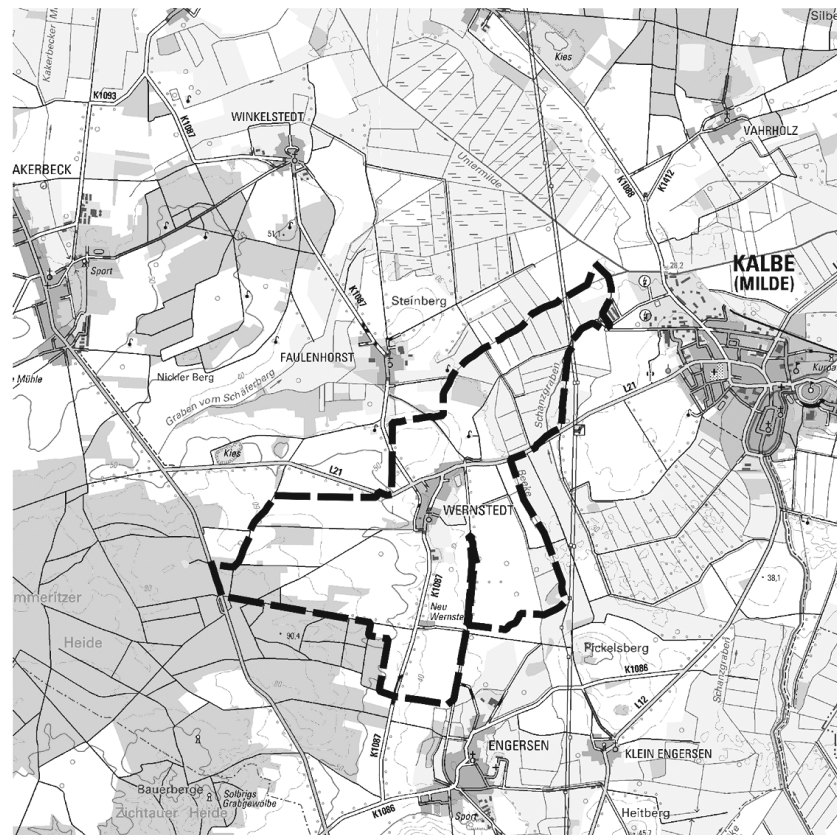
Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Übersichtskarte zur Offenlegung

Auszug aus der Topografischen Karte

----- Grenze des Verfahrensgebietes = Offenlegungsgebiet

der Gemarkungen: Kalbe ; Wernstedt
Flur: 15 u. 16 1, 5, 7, 8,



Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs.1 Nr. 7 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 GVBl. LSA S.716)

Wasserverband Bismark (WVB)

1. Änderung der Bekanntmachung des Wasserverbandes Bismark (WVB) vom 19.06.2018 zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Allgemeine Information zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zur Bekanntmachung des Wasserverbandes Bismark (WVB) vom 19.06.2018 veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nummer 21/2018 Seite 141 und im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel Nummer 07/2018 Seite 48

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 21.05.2019 eine Korrektur seiner Datenschutzrichtlinien im Vorwort beschlossen.

Änderung des Vorwortes

Im Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „oder pseudonymisierte“ gestrichen.

Bismark, den 21.05.2019

Kunze

Kunze
Verbandsgeschäftsführer



Wasserverband Bismark (WVB)

5. Änderung der Satzung zur Entgeltregelung der Preise und Hinweise für die Entsorgung der Tarifkunden von Schmutzwasser durch den Anschluss an die Schmutzwasseranlagen des Wasserverbandes Bismark (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser des WVB)

Präambel

Auf Grundlage des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) und des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) in der zurzeit jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Bismark (WVB) in der Sitzung am 21.05.2019 folgende Änderung der Satzung zur Entgeltregelung der Preise und Hinweise für die Entsorgung der Tarifkunden von Schmutzwasser durch den Anschluss an die Schmutzwasseranlagen des Wasserverbandes Bismark (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser des WVB) beschlossen:

**§ 1
Änderung**

- (1) § 7 Absatz 11 wird neu gefasst:
Der Grundpreis beträgt 108,00 Euro pro Jahr.
- (2) § 7 Absatz 15 wird wie folgt ergänzt:
Nach dem Wort Schmutzwasser werden die Worte „und Grundpreis“ eingefügt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Bismark, den 21.05.2019



Kunze
Verbandsgeschäftsführer



Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
Telefon 0 39 01/840-308

Verantwortlich für die Redaktion: Büro Landrat/Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61